



Salzgitter Flachstahl GmbH

Eisenhüttenstraße 99
38239 Salzgitter

Anlage 2.3
Verzeichnis der vorhandenen wasserrechtlichen Zulassungen

- Antragsunterlagen für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis
für die Einleitung von behandeltem Abwasser in den Lahmanngraben -

Stand: 3. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Salzgitter auf die Salzgitter Flachstahl GmbH (29.05.1998)**
- 2. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Salzgitter auf die Salzgitter Flachstahl GmbH (12.09.2019)**
- 3. Gehobene Erlaubnis zur Einleitung in den Lahmanngraben**
- 4. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Niederschlagswasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Öl- und Schlammfangbecken in den Zweigkanal**

Anlage 2.3

1. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Salzgitter auf die Salzgitter Flachstahl GmbH (29.05.1998)



Stadt Salzgitter

17 TZ

Der Oberstadtdirektor

- 3. Juni 1998

9

Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Joachim-Campe-Straße 9 - 11
38226 Salzgitter
Auskunft erteilt Herr Pfeifer

Zimmer 412 P

Postanschrift: Stadt Salzgitter · Postfach 10 06 80 · 38206 Salzgitter

Salzgitter AG
Stahl und Technologie

Φ 57A H. Galzka

TZM H. Stratmann

38223 Salzgitter

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Durchwahl	Datum
13.5.98/17 TZM str-ach	36.14 Pf	(0 53 41) 8 39 -3919	29.05.1998

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 149 Abs. 8 des Nieders. Wassergesetzes hier. Antrag der Stadt Salzgitter auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für die bei Ihnen anfallenden Betriebsabwässer

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund des Verlängerungsantrages der Stadt Salzgitter -Tiefbauamt- vom 27.4.98 übertrage ich Ihnen gemäß § 149 Abs. 8 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.3.98 (Nds. GVBl. S.347) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für die Zeit vom 1.7.1998 bis 31.12.2020 die Abwasserbeseitigungspflicht für die auf Ihrem Werksgelände Salzgitter und im Einzugsgebiet der betriebseigenen Kläranlage Ihres Unternehmens anfallenden Betriebsabwässer (chemisch verunreinigte Industrieabwässer sowie gewerbliche und Fäkalabwässer).

Für den Zeitraum der Übertragung habe ich gleichzeitig gemäß § 149 Abs. 8 NWG die Stadt Salzgitter von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt.

Begründung:

Nach § 149 Abs. 8 NWG kann die untere Wasserbehörde eine Gemeinde von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes bzw. der anderen Anlage übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.

Aus fachtechnischer Sicht ist die Beseitigung Ihrer Betriebsabwässer in Ihrer Betriebskläranlage wegen der Art und Menge sowie unter den wasserrechtlichen Voraussetzungen der von der Bezirksregierung Braunschweig erteilten gehobenen Erlaubnis vom 16.12.1996 zweckmäßiger, als die Übernahme dieser Abwässer durch eine städt. Kläranlage.

Die Voraussetzungen für eine Freistellung der Stadt Salzgitter und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Salzgitter AG -Stahl und Technologie sind somit erfüllt.

Diese Regelung ist gemäß § 149 Abs.8 NWG nur befristet und widerruflich zu treffen. Eine Frist von 22 ½ Jahren erscheint im vorl. Falle angemessen und gerechtfertigt, zumal die erteilte gehobene Erlaubnis ebenfalls bis zum o.a. Zeitpunkt befristet ist.

Vermittlung (0 53 41) 8 39-0
Nach Dienstschluß ☎ 8 39 34 02
Telefax (0 53 41) 8 39 49 36

BANKKONTEN DER STADTKASSE SALZGITTER:
Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt (BLZ 250 500 00) Kto.-Nr. 3 803 806
Sparkasse des Landkreises Goslar in Salzgitter-Bad (BLZ 268 516 20) Kto.-Nr. 918
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 60 13-300

Diese Entscheidung ist kostenfrei, weil Sie zur Vornahme der Amtshandlung keinen Anlaß gegeben haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Salzgitter, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter/Umweltamt, Joachim-Campe-Str. 9-11, 38226 Salzgitter, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that is difficult to decipher. It appears to be a personal or official signature.

Anlage 2.3

2. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Stadt Salzgitter auf die Salzgitter Flachstahl GmbH (12.09.2019)

Stadt Salzgitter – Joachim-Campe-Straße 6-8 – 38226 Salzgitter

Salzgitter Flachstahl GmbH
Z.Hd. Herrn Nowak
Eisenhüttenstraße 99
38239 Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter
Auskunft erteilt: Herr Melnitschak
Durchwahl: +49 (0) 5341 839 3919
E-Mail: Umwelt@Stadt.Salzgitter.de
Zimmer: 1008
Etage: 10
Hochhaus

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.07.2019

Mein Zeichen
61.2.14

Datum
12.09.2019

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Sehr geehrter Herr Nowak,

auf Ihren Antrag vom 08.07.2019 hin wird gemäß § 96 Abs. 8 des Nds. Wassergesetzes (NWG) die bis zum 31.12.2020 befristete Pflicht, das auf Ihrem Werksgelände anfallende Betriebsabwasser einschließlich das der Stadtteile und Betriebe laut Antragsliste über die eigene Kläranlage zu beseitigen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs weiterhin, bis zum 31.12.2040, übertragen. Die vorzeitige Verlängerung erfolgt aufgrund des gleichzeitigen Antragsverfahrens für die Genehmigung Ihrer Abwasserbeseitigungsanlage durch die Nds. Fachbehörde NLWKN.

Für den Zeitraum der Übertragung habe ich gleichzeitig gemäß § 96 Abs. 8 NWG die Stadt Salzgitter von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 8 NWG kann die untere Wasserbehörde dem Betreiber eines gewerblichen Betriebs die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus diesem Betrieb ganz oder teilweise übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.

Aus fachtechnischer Sicht ist die bisherige Reinigung des auf dem Werksgelände anfallenden Abwassers zusammen mit anteiliger Schmutzwasserzufuhr aus den Stadtteilen Salzgitter-Drütte, -Immendorf, -Watenstedt und den in der beigefügten Liste ausgeführten Betrieben (Industriepark) in der betriebseigenen Kläranlage wegen der Art und des Umfangs gemäß vorgelegten Erläuterungsberichts auch weiterhin zweckmäßiger als die Übernahme dieses Abwassers durch die städtische Kläranlage Nord. Zudem kann das

Abwasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und bei gleicher oder besserer Wirksamkeit so kostengünstiger beseitigt werden.

Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Salzgitter Flachstahl GmbH sind daher gegeben.

Diese Regelung ist gemäß § 96 Abs. 8 NWG nur befristet und widerruflich zu treffen, weil die Übernahme des Abwassers durch die städtische Kläranlage im Rahmen technischer Änderungen auch möglich werden könnte.

Eine Frist von 20 Jahren ist deshalb angemessen und gerechtfertigt.

Mit Zustimmung der Stadt Salzgitter/Fachdienst Tiefbau wird Ihnen nunmehr die Abwasserbeseitigungspflicht erneut übertragen, beginnt mit dem 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.

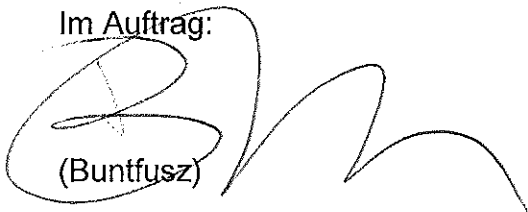
Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Straße 6 – 8, 38226 Salzgitter, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Buntfusz)

3. Gehobene Erlaubnis zur Einleitung in den Lahmanngraben

**Aktuelle Lesefassung der
Gehobenen Erlaubnis**

für die Einleitung von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage
Preussag-Stahl AG in Salzgitter-Beddingen

Diese Lesefassung enthält die Änderungen der Bescheide vom 14.01.98, 17.02.98, 16.06.98, 02.11.98, 24.02.99, 26.04.99, 29.11.1999, 14.08.2000, 07.09.2000 und 05.10.2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Entscheidung	4
II. Abgaberechtliche Festsetzungen	5
II.1 Jahresschmutzwassermenge	
II.2 Überwachungswerte RHB	
III. Bestandteile der gehobenen Erlaubnis	5
IV. Benutzungsbedingungen und Auflagen	6
IV.1 Anforderungen	6
IV.1.1 Überwachungswerte	6
IV.1.1.1 Überwachungswerte Lahmanngraben	6
IV.1.1.2 Mischwasserabschlag Gichtgaswäsche/Feinreinigung	7
IV.1.1.3 Überwachungswerte Rückhaltebecken Üfingen	
IV.1.2 Teilströme der Betriebe der PS	7
IV.1.2.1 Bestandteile der Erlaubnis (Anlage 2)	7
IV.1.2.2 Erstellung eines Abwasserkatasters	7
IV.1.2.3 Zeitplan Abwasserkataster	7
IV.1.2.4 Anpassung der gehobenen Erlaubnis durch Abwasserkataster	8
IV.1.3 Teilströme anderer Mitbenutzer	8
IV.1.3.1 Bestandteile der Erlaubnis (Anlage 3)	8
IV.1.4 Teilstromregelung Leichtflüssigkeitsabscheider	8
IV.1.5 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Probenahmen	8
IV.2 Eigenüberwachung	9
IV.2.1 Betriebssicherheit	9
IV.2.2 Zustands- und Funktionskontrollen	9
IV.2.3 Art und Umfang der Untersuchungen	9

IV.2.3.1	Lahmanngraben und Rückhaltebecken Üfingen	10
IV.2.3.2	Abwasserbehandlungsanlage Beddingen	11
IV.2.3.4	Teilströme	11
IV.2.3.5	Qualifizierte Stichprobe für Teilströme	11
IV.2.4	Meldungen bei Betriebsstörungen	12
IV.2.4.1	Lahmanngraben	12
IV.2.4.2	Teilströme	12
IV.2.5	Probenahme- und Analyseverfahren	12
IV.2.6	Mengenmessungen	12
IV.2.7	Betriebstagebücher	13
IV.2.8	Jahresbericht	13
IV.2.9	Betriebsanweisung	13
IV.2.10	Alarmplan	13
IV:3.	Nachweis der bei Niederschlägen entlasteten Frachten in den Lahmanngraben	14
IV.4.	Gewässerschutzbeauftragter	14
VI.	Hinweise	14/15
Anlage 2	Anforderungen an Teilströme der PS	16-18
Anlage 3	Anforderungen an Teilströme anderer Einleiter	19-20
Anlage 4	Anforderungen an Leichtflüssigkeitsabscheider	21
Anlage 5	Probenahmestellen	

Erläuterungen der Abkürzungen (Angabe der Fundstelle)

WHG	Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1529, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S.1354)
Rahmen-AbwasserVwV	Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 31.07.1996 (Bundesanzeiger Nr. 164a)
AbwAG	Bekanntmachung der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. I. S.3370)
BlmschG	Bundesimmissionschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch die 25. Verordnung zur Durchführung des BlmschG (BGBl. I S.1721)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.1990 (Nds.GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 1996 (Nds.GVBl. S. 478)
Zust. VO NWG	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. S.144), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.09.1992 (Nds.GVBl. S. 249)
Nds.AGAbwAG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Nds.AGAbwAG vom 27.06.1992 (Nds.GVBl. S. 183)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S.43), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 07.11.1991 (Nds.GVBl S.295)
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung vom 22.09.1966 (Nds. GVBl. S.191), zuletzt geändert durch die 21.Verordnung der AllGO vom 18.09.1996 (Nds. GVBl. S.422)
PS	Firma Preussag Stahl AG in Salzgitter
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie in Hildesheim
StAWA	Staatliches Amt für Wasser und Abfall in Braunschweig
ATV	Abwassertechnische Vereinigung e.V.
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
RHB	Rückhaltebecken Salzgitter-Üfingen

Verfügender Teil

Gehobene Erlaubnis

I. Entscheidung

Der SZ AG wird auf ihren Antrag vom 11.06.1993 gemäß § 11 NWG

die gehobene Erlaubnis

erteilt,

1. das industriell-gewerbliche Abwasser aus den in den Antragsunterlagen genannten Betrieben und Betriebsteilen,
2. das kommunale Abwasser aus den Stadtteilen Salzgitter-Drütte, Salzgitter-Immendorf, Salzgitter-Watenstedt und Salzgitter-Westerkamp und
3. das von den Grundstücken zu 1. und 2. in die Mischwasserkanalisation abfließende Niederschlagswasser

bis zu einer Menge von

2.450 l/s,
8.800 m³/h,
150.000 m³/d und
19.000.000 m³/a

nach Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage der SZ AG in Salzgitter-Bedingen in den Lahmanngraben (Flurstück 5/61, Flur 4, Gemarkung Watenstedt) einzuleiten.

Das in den Lahmanngraben eingeleitete gereinigte Abwasser ist über den Beddinger Graben, die Aue und die ausgebaute Fischaue (Zulaufgraben) dem RHB der SZ AG zuzuführen.

Das RHB ist so zu bewirtschaften, dass eine Ableitungsmenge in die Aue von

1.000 l/s
3.600 m³/h und
86.400 m³/d

nicht überschritten wird.

Die gehobene Erlaubnis wird für die Zeit vom **01.01.1996** bis zum **31.12.2020** erteilt.

II. Abgaberechtliche Festsetzungen

1. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 11.500.000 m³ festgesetzt.
2. Am Ablauf des RHB's werden folgende Überwachungswerte festgesetzt:

Parameter	Überwachungswerte
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	1 mg/l
Stickstoff, gesamt anorganisch bestehend aus Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff, und Nitrit-Stickstoff,	10 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) *)	200 µg/l
Nickel	40 µg/l

Legende: *) Stichprobe

- 1) Dieser Wert gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 der AbwV auch als eingehalten, wenn der gesamt organische gebundene Kohlenstoff (TOC) 12,50 mg/l nicht überschreitet.

III. Bestandteile der gehobenen Erlaubnis

Bestandteile der gehobenen Erlaubnis sind

1. die Antragsunterlagen und die Planunterlagen der Ziff. II des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.95 (Az.: 502b.62011 - II - 17) zur Erweiterung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der SZ AG,
2. das von der Bezirksregierung Braunschweig geprüfte Abwasserkataster und
3. die folgenden Anlagen:

Anlage 1: Zeitplan zur Erstellung des Abwasserkatasters

Anlage 2: Anforderungen an Teilströme der SZ AG

Anlage 3: Anforderungen an Teilströme anderer Einleiter in das Abwassernetz der SZ AG

Anlage 4: Anforderungen an Teilströme aus Leichtflüssigkeitsabscheidern

Anlage 5: Übersichtsplan der Probenahmestellen

IV. Benutzungsbedingungen und Auflagen

Mit dem Neubau und der Inbetriebnahme der zentralen biologischen Abwasserbehandlungsanlage, bestehend aus mechanischer Vorklärung, biologischer Nitrifikation, nachgeschalteter Denitrifikation mittels externer Kohlenstoffdosierung, Nachklärung und Schlammbehandlungsanlagen, verfügt die SZ AG über Anlagen, mit denen das im Industriegebiet Salzgitter anfallende Gesamtabwasser behandelt werden kann, so dass folgende Benutzungsbedingungen und Auflagen sicher eingehalten werden können:

1. Anforderungen

1.1 Überwachungswerte

An den unter Ziff. 1.1.1 und 1.1.3 definierten Messstellen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten, die aus der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen sind, soweit nicht Sonderregelungen getroffen werden:

1.1.1 Einleitungsstelle in den Lahmanngraben am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der SZ AG in Salzgitter-Beddingen

Parameter	Überwachungswerte
pH-Wert	6 - 8 ¹⁾
Temperatur	max. 30° C ¹⁾
Fischgiftigkeit G _F	2
Bakterienleuchthemmung G _L	—
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80 mg/l ¹⁾
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
Phosphor, gesamt	1 mg/l
Stickstoff, gesamt anorganisch	15 mg/l
Ammonium-Stickstoff	3 mg/l
Nitrit-Stickstoff	1 mg/l ²⁾
Kohlenwasserstoffe	2,0 mg/l
Phenolindex	0,3 mg/l
Cyanid -leicht freisetzbar-	0,1 mg/l
Zink	2,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) [*]	200 µg/l
Blei	30 µg/l
Cadmium	5 µg/l
Chrom	30 µg/l
Kupfer	50 µg/l
Nickel	50 µg/l
Quecksilber	1 µg/l

Legende:

*) als Stichprobe

1) Dieser Wert gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) 20 mg/l nicht überschreitet.

1.1.2 Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abwasser aus der Gichtgaswäsche bzw. Gichtgas-Feinreinigung im Falle von Starkregen nicht über die Mischwasserentlastung abgeschlagen wird.

1.1.3 Außerdem werden am Ablauf RHB zweimal jährlich folgende Parameter im Rahmen der staatlichen Überwachung bestimmt, ohne dass z.Zt. Überwachungswerte festgesetzt sind:

pH-Wert,
Temperatur,
BSB₅,
Blei,
Cadmium,
Quecksilber,
Chrom,
Phenolindex,
Cyanid -leicht freisetzbar-,
Zink und
Bakterienleuchthemmung.

1.2 Teilströme der Betriebe der PS

Ergänzend zu den Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung werden für die Teilströme der Betriebe folgende Benutzungsbedingungen und Auflagen festgelegt:

1.2.1 Soweit in vorhandenen rechtswirksamen Bescheiden Anforderungen an Abwasserteilströme enthalten sind, sind diese Bestandteile der gehobenen Erlaubnis (siehe Anlage 2).

1.2.2 Die SZ AG hat für folgende Betriebseinheiten ein detailliertes Abwasserkataster aufzustellen:

Kokerei,
Hochofenwerk,
Stahlwerk,
Kaltbreitbandwalzwerk,
Warmbreitbandwalzwerk,
Verzinkungsanlagen,
Bandbeschichtungsanlagen,
Hauptwerkstatt und
Kraftwerk.

1.2.3 Die zeitliche Abwicklung und die Ergebnisfestschreibung haben in Anlehnung an den Zeitplan zur Erstellung des Abwasserkatasters (Anlage 1) und in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Braunschweig und dem StAWA zu erfolgen. Die Einzelabschnitte sind der Bezirksregierung Braunschweig dem Zeitplan entsprechend vorzulegen.

1.2.4 Die Ergebnisse des Abwasserkatasters fließen nach abschließender Bewertung durch die Bezirksregierung Braunschweig in Form entsprechender Anpassungen in die gehobene Erlaubnis ein.

Danach werden erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen gem.

§ 7 a Abs. 1 Satz 5 WHG i.V. m. § 12 Abs. 2 NWG in einem zeitlich abgestimmten Realisierungsprogramm durchgeführt.

Für erlaubnisrelevante Teilströme (Anlage 2) werden in die gehobene Erlaubnis aufgenommen:

- Anforderungen an gefährliche Stoffe gem. § 7 a WHG,
- Eigenüberwachung und
- Mess- und Analysenumfang für die einzelnen Teilströme.

1.3 Teilströme anderer Mitbenutzer

1.3.1 Soweit in vorhandenen rechtswirksamen Bescheiden Anforderungen an Abwasserteilströme enthalten sind, sind diese Bestandteile der gehobenen Erlaubnis (siehe Anlage 3).

1.4 Teilströme Leichtflüssigkeitsabscheider gem. Anhang 49

Anforderungen hierzu enthält die Anlage 4

1.5 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Probenahmen

1.5.1 Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zur AbwV enthaltenen oder gleichwertige Analysen- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des AbwAG.

1.5.2 Die vorstehenden Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Dabei darf kein Ergebnis den Überwachungswert um mehr als 100 v.H. überschreiten. Überschreitungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

1.5.3 Die Bezirksregierung Braunschweig kann den Analysenumfang in begründeten Fällen erweitern.

2. Eigenüberwachung

2.1 Betriebssicherheit

Die Abwasseranlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

2.2 Zustands- und Funktionskontrollen

Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen hat den Untersuchungsumfang und die Häufigkeit der Untersuchungen so festzulegen und durchzuführen, dass er grundsätzlich die ordnungsgemäße Funktion der Anlage gewährleisten und Betriebsstörungen rechtzeitig erkennen kann.

Der Zustand und die Funktion der für den Betrieb der Abwasser(vor)behandlungsanlagen wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen sind täglich bzw. arbeitstäglich zu prüfen.

2.3 Art und Umfang der Untersuchungen

Die SZ AG hat an folgenden Stellen Untersuchungen gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 im Rahmen der Eigenkontrolle durchzuführen:

- Einleitungsstelle der Abwasserbehandlungsanlage Salzgitter-Beddingen in den Lahmanngraben,
- Ablauf aus dem RHB in die Aue und
- Ablauf der dezentralen Abwasservorbehandlungsanlagen (siehe Anlagen 2 bis 5).

Bei der Teilstromüberwachung (Ablauf Abwasservorbehandlungsanlagen) ist die Probenahme jeweils vor Vermischung mit anderem Abwasser (andere Teilströme, Kühlwasser, häusliches Abwasser, Niederschlagswasser) durchzuführen.

Fallen Abwasserinhaltsstoffe, auf die das Abwasser zu untersuchen ist, vorwiegend während bestimmter Betriebszustände an oder wird die Abwasserbehandlung chargenweise vorgenommen, sind die Probenahmezeitpunkte so festzulegen, dass diese Betriebszustände bzw. diese Chargen erfasst werden.

2.3.1 Mess- und Analysenumfang an der Einleitungsstelle in den Lahmanngraben und am Ablauf des RHB

Parameter	Einheit	Ablauf Abwasser- behandlungsanlage SZ-Bedingen	Ablauf Rückhaltebecken SZ-Üfingen
Abwassermenge	m ³ /h	k	k
pH-Wert	-	k	k
Temperatur	°C	k	k
Leitfähigkeit	mS/cm	k	-
Trübung	TE/F	k	-
Abfiltrierbare Stoffe *)	mg/l	wt	-
TOC		w	m
CSB	mg O ₂ /l	w	m
BSB ₅	mg O ₂ /l	w	-
Phosphor, gesamt	mg P/l	wt	m
Stickstoff, gesamt anorganisch	mg N/l	wt	m
Ammonium-N	mg N/l	wt	m
Nitrat-N	mg N/l	wt	m
Nitrit-N	mg N/l	wt	m
Chlorid	mg Cl/l	m	-
Sulfat	mg SO ₄ /l	m	-
AOX *)	mg Cl/l	m	m
Kohlenwasserstoffe *)	mg/l	m	-
Phenolindex	mg/l	m	-
Blei	mg Pb/l	m	m
Cadmium	mg Cd/l	m	-
Chrom, gesamt	mg Cr/l	m	-
Cyanid, gesamt	mg CN/l	m	-
Kupfer	mg Cu/l	m	-
Nickel	mg Ni/l	m	m
Quecksilber	mg Hg/l	m	-
Zink	mg Zn/l	m	m

Legende: *) Stichprobe
 k kontinuierlich
 wt werktätlich (Mo - Fr)
 w wöchentlich
 m monatlich

2.3.2 Mess- und Analysenumfang auf der Abwasserbehandlungsanlage Salzgitter-Beddingen

Parameter	Einheit	Zulauf	Ablauf	Belebungsbecken
		Kläranlage	Vorklärung	
pH-Wert	-	k	-	t
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	-	w	-
BSB ₅	mg O ₂ /l	w	w	-
CSB	mg O ₂ /l	w	w	-
TKN	mg N/l	w	-	-
Sauerstoffgehalt	mg O ₂ /l	-	-	k
Schlammvolumen *)	ml/g	-	-	wt
Trockensubstanz	mg/l	-	-	wt
Schlammvolumenindex	-	-	-	wt
Temperatur	°C	-	-	wt

Legende: *) Stichprobe
 k kontinuierlich
 t täglich
 w wöchentlich
 wt werktätlich

2.3.4 Bis zur endgültigen Festlegung des unter Ziffer 1.2.2 genannten Untersuchungsumfanges hat die SZ AG in den entsprechenden Teilströmen die Parameter

Blei,
 Cadmium,
 Chrom VI, Chrom gesamt,
 Cyanid, leicht freisetzbar und
 Zink

mindestens 14-tägig aus der qualifizierten Stichprobe, bei Cyanid aus der Stichprobe zu bestimmen, soweit nicht in den vorhandenen Genehmigungen weitere Untersuchungen genannt sind.

2.3.5 In den unter 1.3.3 genannten Teilströmen der überwachungsbedürftigen Einleiter sind die Parameter der Überwachungswerte mindestens monatlich aus der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen, soweit in den Anlagen nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

2.4 Meldungen bei Betriebsstörungen

2.4.1 Einleitung in den Lahmanngraben

Die Bezirksregierung Braunschweig ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass die festgelegten Überwachungswerte an der Einleitungsstelle nicht eingehalten werden können.

2.4.2 Teilströme

Die Bezirksregierung Braunschweig ist halbjährlich in Kenntnis zu setzen, wenn die festgelegten Überwachungswerte der einzelnen Teilströme überschritten worden sind. Dabei sind Maß und Umfang der Überschreitungen anzugeben, sowie über Abhilfemaßnahmen zu berichten.

2.5 Probenahme- und Analyseverfahren

2.5.1 Die Probenahme ist entsprechend den Vorgaben der DIN 38402-A11, Probenahme von Abwasser, Stand Juni 1985, durchzuführen.

2.5.2 Alle Parameter, die nicht kontinuierlich gemessen werden, sind aus der qualifizierten Stichprobe zu bestimmen, soweit für die Analysen von Parametern gemäß den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 keine Stichprobe zu nehmen ist.

2.5.3 Bei Chargenanlagen sind Stichproben zu entnehmen.

2.5.4 Die (werk)täglichen Probenahmen sind jeweils stundenversetzt, die wöchentlichen und monatlichen Untersuchungen jeweils tage- und stundenversetzt durchzuführen.

2.6 Mengenmessungen

2.6.1 Folgende Abwasserströme sind durch induktive Volumenstrommessgeräte oder gleichwertige Meßverfahren mit Zählwerk und selbsttätiger Durchflussanzeige vor Ort kontinuierlich zu erfassen:

- der Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage Salzgitter-Beddingen und
- der Gesamtablauf vom RHB in die Aue.

2.6.2 Die Zulaufmenge im Endsammler des Abwassersystems der SZ AG ist im Zulaufpumpwerk Beddingen über die Förderleistung der Pumpen zu ermitteln und aufzuzeichnen.

2.6.3 Die Abwassermengen der dezentralen Teilstromvorbehandlungsanlagen sind durch induktive Volumenstrommessgeräte oder über die Förderleistung der Pumpen oder die bezogene Einspeisewassermenge, arbeitstäglich zu erfassen und aufzuzeichnen.

2.6.4 Die Funktionskontrolle der unter Ziff. 2.6.3 genannten Messgeräte ist arbeitstäglich, die Überprüfung ihrer Messgenauigkeit nach den Angaben des Herstellers, sonst mindestens jährlich, durchzuführen.

2.7 Betriebstagebücher

- 2.7.1 Die Eigenüberwachungsergebnisse der Abwasserbehandlungsanlage und der Abwasservorbehandlungsanlagen sind jeweils in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens monatlich vom Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Im Betriebstagebuch sind ferner alle besondere Vorkommnisse wie Störungen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen, Schlammabgabe usw. anzugeben.

- 2.7.2 Die Betriebstagebücher bzw. Datenträger sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Braunschweig, dem NLO oder dem StAWA zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. auszuhändigen.

2.8 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung einschließlich der jährlichen Abflussmengen aller Überwachungsstellen sind in Form eines Jahresberichtes mit dem Ermittlungsbogen für die Jahresschmutzwassermenge der Bezirksregierung Braunschweig **jeweils bis zum 31. März** des nachfolgenden Jahres vorzulegen. Darüber hinaus sind die Zwischenergebnisse der Eigenüberwachung dem StAWA in zeitlich kürzeren Abständen zu übermitteln.

2.9 Betriebsanweisung

- 2.9.1 In der Betriebsanweisung sind Angaben und Regelungen für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen und ihrer Messeinrichtungen zu erstellen.

- 2.9.2 Das Betriebspersonal ist einmal jährlich über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterrichten.

2.10 Alarmplan

- 2.10.1 Die Betreiberin hat in Abstimmung mit dem StAWA einen Alarmplan aufzustellen, in dem die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen vorgesehen ist. Dieser Alarmplan ist der Bezirksregierung Braunschweig bis zum **01.04.1997** vorzulegen.

- 2.10.2 Der Alarmplan ist laufend fortzuschreiben.

- 2.10.3 Das Betriebspersonal ist einmal jährlich über den Inhalt des Alarmplans zu unterrichten.

- 2.10.4 Je eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis, der wasserrechtlichen Anlagenehmigungen und des Alarmplans, in der jeweils geltenden Fassung, müssen ständig auf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage Salzgitter-Beddingen und auf den Abwasservorbehandlungsanlagen vorliegen.

3. Nachweis der bei Niederschlägen entlasteten Frachten in den Lahmanngraben

Die SZ AG hat im Rahmen des Jahresberichtes - **bis zum 31.12.2005** - für den Mischwasserabschlag in den Lahmanngraben die jeweiligen Jahresfrachten an CSB und Zink nachzuweisen.

Die Normalanforderungen an den Gewässerschutz gemäß ATV-Arbeitsblatt A 128, Entwurf April 1990, Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen, sind einzuhalten.

4. Gewässerschutzbeauftragter

Die SZ AG hat einen Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter) gemäß § 40 NWG zu bestellen und der Bezirksregierung Braunschweig zu benennen. Seine Aufgaben und Pflichten regeln sich nach den §§ 41 bis 44 NWG.

VI. Hinweise

1. Die gehobene Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 7 NWG).
2. Die Überwachung gemäß § 61 NWG erfolgt durch die Bezirksregierung Braunschweig. Diese kann das StAWA oder das NLÖ beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Die Überwachung wird entsprechend den von der obersten Wasserbehörde eingeführten Überwachungs- und Analyseverfahren durchgeführt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber zu tragen.
3. Im Rahmen der behördlichen Überwachung werden jährlich an der Einleitungsstelle Lahmanngraben und am Ablauf des RHB - außer der Fischgiftigkeit - bis zu 12 Proben und an den Teilströmen - je nach Bedeutung - jährlich mindestens 2 Proben entnommen und untersucht. Sobald genauere Kenntnisse über das Abwassersystem der SZ AG vorliegen, kann eine erneute Entscheidung über Untersuchungsumfang und -häufigkeit erfolgen.
4. Im Rahmen der behördlichen Überwachung werden mindestens einmal jährlich die für die Abwassereinleitung bedeutsamen Anlagen und Einrichtungen sowie die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung überprüft.
5. Für die Verbrennung von Klärschlamm aus den Abwasseranlagen der SZ AG müssen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 15 BImSchG vorliegen bzw. ggf. beantragt werden.

6. Das ATV-Arbeitsblatt A 124 - "Dienst- und Betriebsanweisungen für das Personal von Kläranlagen" - enthält wichtige Angaben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Es wird zur Anwendung empfohlen.
7. Es wird empfohlen, in Anlehnung an den Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 4.2, die Mitbenutzung von privaten Werkskanälen privatrechtlich zu vereinbaren (veröffentlicht in der Fachzeitschrift Korrespondenz Abwasser 5/93, S. 816-819).
8. Die gehobene Erlaubnis regelt nicht die Dükerung unter dem Stichkanal. Für die Durchleitung des Abwassers im Düker Stichkanal Salzgitter ist die Zustimmung des Wasser- und Schiffsamtes Braunschweig erforderlich.
Sollte die vorhandene Leistung des Dükers nicht ausreichen, wird die SZ AG im Einvernehmen mit der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung Abhilfe schaffen (siehe Niederschrift des Protokoll zum Erörterungstermin).

zur gehobenen Erlaubnis der Salzgitter AG (Alt: Preussag Stahl AG) vom 16.12.1996,
Az.: 502b.62011-II-SZ 17-2

Anforderungen an Teilströme der Salzgitter AG

Unter Bezug auf Abschnitt IV.1.3 sind / werden folgende Benutzungsbedingungen und Auflagen für relevante Teilströme festgelegt:

1. Elektrolytische Bandverzinkungsanlage / Bandbeschichtungsanlage

Parameter	Überwachungswert in mg/l
Blei	0,5
Chrom	0,5
Chrom VI *)	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Kupfer	0,5
Nickel	0,5
Zink	2,0
Zinn	2,0
AOX *)	1,0

*) als Stichprobe

2. Sonderabfalldeponie Salzgitter-Heerte

Für das Sickerwasser der Sonderabfalldeponie Salzgitter-Heerte gelten die Anforderungen aus der abfallrechtlichen Genehmigung vom 06.09.94 der Bezirksregierung Braunschweig.

2.1 Einleiten von Sickerwasser aus der Sonderabfalldeponie Salzgitter-Heerte

Parameter	Überwachungswert in mg/l
AOX *)	0,5
Blei	0,5
Cadmium	0,1
Chrom	0,5
Chrom VI	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Kupfer	0,5
Nickel	1,0
Phenolindex	0,3
Zink	2,0

*) als Stichprobe

3. Kaltbreitbandwalzwerk

3.1 Abwasser aus der Kontibeize

Parameter	Überwachungswert in mg/l	
	bis 31.10.2004	ab 01.11.2004
Chrom	6,0	0,5
Chrom VI	0,1	0,1
Nickel	1,0	0,5
Zink	0,5	0,5

3.2 Abwasser aus der Emulsionstrennanlage

Parameter	Überwachungswert in mg/l ab 01.01.2003
Chrom	0,5
Chrom VI	0,1
Nickel	0,5
Zink	2,0

3.2 Abwasser aus der Schubbeize

Parameter	Überwachungswert in mg/l
Chrom	0,5
Chrom VI	0,1
Nickel	0,5
Zink	2,0

4. Feuerverzinkung 2

4.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert in mg/l
Chrom, gesamt	0,5
Chrom VI *	0,1
Nickel	0,5
Zink	2,0
AOX *)	1,0

*) als Stichprobe

4.1.1 Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

4.2 Neben den unter 4.1 genannten Parametern werden ohne Festlegung von Überwachungswerten folgende Parameter 4 x jährlich untersucht:

Cyanid (leicht freisetzbar), Blei, Kupfer, Zinn und Cadmium.

4.3 Eigenüberwachung

4.3.1 Die Abwasserbeschaffenheit ist regelmäßig mindestens wie folgt zu kontrollieren bzw. zu messen:

pH-Wert - kontinuierlich, täglich Min- und Maxwert
Zink - 3 x wöchentlich
Chrom VI - pro Charge.

4.3.2 Die Abwassermenge ist kontinuierlich zu messen und die Tagesmenge ist festzustellen.

4.3.3 Die unter 4.3.1 und 4.3.2 ermittelten Daten sowie besondere Vorkommnisse wie Störungen, Wartungsarbeiten, Justieren von Messeinrichtungen, Schlammabgabe etc. sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde bzw. Fachbehörde vorzulegen.

4.3.4 Die Inbetriebnahme der Feuerverzinkung 2 ist der zuständigen Wasserbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie mitzuteilen.

5. Reststoffzentrum Barum (Hydraulische Sanierung)

5.1 Im Gesamtablauf der Speicherbecken sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswerte in mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) *)	0,5
Quecksilber	0,05
Cadmium	0,1
Chrom	0,5
Chrom VI *)	0,1
Nickel	1
Blei	0,5
Kupfer	0,5
Zink	2
Arsen	0,1
Cyanid -leicht freisetzbar-*)	0,2
Sulfid *)	1
TOC	-

*)als Stichprobe

In den ersten 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Arsenbehandlungsanlage werden die zuvor genannten Parameter jährlich 4x untersucht. Danach kann auf Antrag der Untersuchungsumfang reduziert werden.

5.2 Eigenüberwachung

5.2.1 Die Abwasserbeschaffenheit ist regelmäßig am Ablauf der Arsenbehandlungsanlage und den Speicherbecken mindestens wie folgt zu kontrollieren bzw. zu messen:

Parameter	Anzahl der Messungen	
	Arsenbehandlungsanlage	Speicherbecken
pH-Wert	kontinuierlich, täglich Min.- und Max.-Wert	2x monatlich
Arsen	2x wöchentlich	2x monatlich
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX *)		4x jährlich
Quecksilber		
Cadmium		
Chrom		
Chrom VI *)		
Nickel		
Blei		
Kupfer		
Zink		
Arsen		
Cyanid -leicht freisetzbar-*)		
Sulfid *)		
TOC		

5.2.2 Die aus der Abwasservorbehandlungsanlage und den Speicherbecken abgeleiteten Abwassermenge ist kontinuierlich zu messen und die Tagesmenge ist festzustellen.

Anlage 3

zur gehobenen Erlaubnis der Salzgitter AG vom 16.12.1996,
Az.: 502b.62011-II-SZ 17-2

Anforderungen an Teilströme anderer Einleiter in das Abwassernetz der SZ AG

Unter Bezug auf Ziffer IV.1.4 sind/werden folgende Benutzungsbedingungen und Auflagen für relevante Teilströme festgelegt:

1. Ablauf Abwasservorbehandlungsanlage der Firma MAN Nutzfahrzeuge AG
für die Bereiche Lackiererei und mechanische Fertigung
(Bescheid der Bez.Reg.Brg. vom 07.08.95)

1.1 Anforderungen:

An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen gestellt:

1.1.1 Allgemeine Anforderungen nach dem Stand der Technik

- A. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht durch folgende Maßnahmen gering gehalten wird:
- Behandlung von Prozessbädern mittels geeigneter Verfahren wie Membranfiltration; Ionenaustauscher, Elektrolyse, thermische Verfahren, um eine möglichst lange Standzeit der Prozessbäder zu erreichen,
 - Rückhalten von Badinhaltsstoffen mittels geeigneter Verfahren wie verschleppungsarmer Waretransport, Spritzschutz, optimierte Badzusammensetzung,
 - Mehrfachnutzung von Spülwasser mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung, Kreislaufspültechnik mittels Ionenaustauscher,
 - Rückgewinnen oder Rückkehren von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern,
 - Rückgewinnen von EDTA (EDTA = Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze) aus Chemisch-Kupferbädern und deren Spülbädern.
- B. Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

1.1.2 Anforderungen an Teilströme nach dem Stand der Technik

- A. Das Abwasser darf nur diejenigen halogenisierten Lösemittel enthalten, die nach der 2. BImSchV vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nur zugelassene halogenisierte Lösemittel eingesetzt werden.
Im übrigen darf für LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, - Trichlorethen, Dichlormethan -, gerechnet als Chlor) der Wert von 0,1 mg/l in der Stichprobe nicht überschritten werden.

B. Abwasser aus cadmiumhaltigen Bädern einschließlich Spülen

Cadmium 0,2 mg/l Qualifizierte Stichprobe

C. Quecksilberhaltiges Abwasser

Quecksilber 0,05 mg/l Qualifizierte Stichprobe

1.2 Ferner dürfen folgende Überwachungswerte in der qualifizierten Stichprobe nicht überschritten werden:

Parameter	Überwachungswert in mg/l
AOX *)	1
Blei	0,5
Cadmium	0,1
freies Chlor *)	0,5
Chrom	0,5
Chrom VI	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2
Kupfer	0,5
LHKW *)	0,1
Nickel	0,5
Zink	2

*) als Stichprobe

1.3 Die täglich abgeleiteten Abwassermengen sind zu messen und zu dokumentieren.

1.4 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens folgende Parameter in regelmäßigen Abständen zu bestimmen:

pH - Wert	kontinuierlich
Zink Nickel	wöchentlich
Blei Cadmium Chrom Chrom VI Kupfer Cyanid	monatlich
freies Chlor AOX LHKW	quartalsweise

Anlage 4

zur gehobenen Erlaubnis der Salzgitter AG vom 16.12.1996,
Az.: 502b.62011-II-SZ 17-2

Anforderungen an Leichtflüssigkeitsabscheider

Hierunter fallen Anlagen, die dem Anhang 49 der AbwV (Mineralöhlhaltiges Abwasser) zuzuordnen sind.

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Als Nachweis hierfür sind alle o.g. Mittel und Stoffe in das Betriebstagebuch einzutragen und Herstellerangaben beizufügen, aus denen hervorgeht, dass diese Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogene nicht enthalten.
- 1.2 Am Ablauf der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ist der folgende Überwachungswert einzuhalten, sofern der Anfall an mineralöhlhaltigem Schmutzwasser 1 m³ pro Tag übersteigt und nicht aus maschineller Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen stammt:

Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l aus der Stichprobe.

Dieser Wert gilt auch als eingehalten, wenn alle Anforderungen gem. Ziff. 2.4 des Anhangs 49 der Rahmen-AbwasserVwV erfüllt sind.

2. Eigenüberwachung

- 2.1 Die Abscheider sind im erforderlichen Umfang regelmäßig zu entleeren. Die Nachweise hierüber sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 2.2 Wartungsberichte für Abscheideranlagen gemäß DIN 1999 sind dem StAWA auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2.3

4. Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Niederschlagswasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Öl- und Schlammfangbecken in den Zweigkanal

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Niederschlagswasser aus der Abwasservorbehandlungsanlage Öl- und Schlammfangbecken in den Zweigkanal Salzgitter

I. Entscheidung

Der Salzgitter Flachstahl GmbH wird gemäß Antrag vom 13.04.2000 nach § 10 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), die Erlaubnis erteilt:

Niederschlagswasser aus dem „Erschließungsgebiet Nordost“

bis zu einer Menge von

2 m³/s
68.760 m³/a

in den Stichkanal Salzgitter einzuleiten:

Die Einleitungsstelle befindet sich beim

Rechtswert: 35 96 317
Hochwert: 57 82 530

der Topographischen Karte Nr. 3928 (Salzgitter), Maßstab 1 : 50.000.

II. Bestandteile

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die eingereichten Antragsunterlagen zur Erlaubnis vom 07.03.2001.

III. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie wird ab dem 01.11.2001 gültig.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Im Regelfall ist das Niederschlagswasser über das Öl- und Schlammfangbecken in den Stichkanal Salzgitter einzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen darf alternativ das Niederschlagswasser aus dem Becken zur zentralen biologischen Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet werden.
2. Wird eine Entleerung des Öl- und Schlammfangbeckens (z. B. zum Zwecke der Reinigung) erforderlich, ist dieser Teil des Niederschlagswassers über die zentrale mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage abzuleiten.

Die Entleerung darf nur bei Trockenwetter und wenn der Schieber im Ablauf zum Zweigkanal Salzgitter geschlossen ist erfolgen.

3. Die jeweils über die zentrale biologische Abwasserbehandlungsanlage abgeleitete Wassermenge ist zu messen bzw. zu ermitteln und ins Betriebstagebuch einzutragen. Die Jahresmenge ist zu ermitteln und mir mitzuteilen.
4. Für den Betrieb des Öl- und Schlammfangbeckens ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die mindestens die Steuerung, den Betrieb, die Wartung und die Überwachung des Beckens exakt beschreibt.
5. Für die Einleitung in den Stichkanal ist eine Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gem. § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig abzuschließen.

V. Hinweis

1. Dem Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig sind die nachweisbaren anteiligen Kosten, die aufgrund der Einleitung unterhalb der Einleitungsstelle entstehen (z.B. erhöhte Baggerkosten, erhöhte Kosten für die Beseitigung kontaminierten Baggermaterials) gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG zu erstatten.

VI. Begründung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH (ehemals Salzgitter AG) stellte mit Schreiben vom 07.03.2001 den Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser aus dem nordöstlichen Werksgelände in Salzgitter in den Stichkanal Salzgitter.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aufgrund des wasserrechtlichen Zusammenhanges mit der Einleitung des gesamten Abwassers vom Werksgelände gem. § 5 ZustVO-NWG.

Im wasserrechtlichen Anhörverfahren wurden von mir die Stadt Salzgitter und das Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig beteiligt.

Die eingegangene Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Braunschweig ist als allgemeine Nebenbestimmung Nr. 5 in die Erlaubnis mit eingeflossen, da der Stichkanal Salzgitter ein Gewässer I. Ordnung ist und dementsprechend eine Genehmigung nach § 31 WaStrG erforderlich ist.

Die Stadt Salzgitter hatte keine Bedenken gegen die Einleitungserlaubnis.

Durch die erteilten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Die Erlaubnis war daher zu erteilen.

Da die Salzgitter Flachstahl GmbH Veranlasser dieser Amtshandlung ist, hat sie die Kosten zu tragen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 3, 5 und 9 des NVwKostG i.V.m. § 1 der AllGO in den zur Zeit geltenden Fassungen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Braunschweig einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Weikert

